



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Schulze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 27.01.2016

Rechtsextremistisch motivierte Bedrohungen und Morddrohungen

In den vergangenen Wochen sind wiederholt Fälle von Morddrohungen gegen Personen bekannt geworden, die sich für einen menschenwürdigen Umgang mit Flüchtlingen einsetzen – darunter die Bundestagsvizepräsidentin Claudia Roth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) oder der Münchner Oberbürgermeister Dieter Reiter (SPD). Nicht nur daran lässt sich ablesen, dass rassistische Flüchtlingsfeinde zunehmend aggressiver auftreten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Fälle von rechtsextremistisch motivierten Bedrohungen im Sinne des § 241 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wurden in Bayern im vergangenen Jahr registriert?
2. Liegen der Staatsregierung Daten dazu vor, in wie vielen Fällen es sich dabei um Morddrohungen handelte?
3. Welche Daten liegen dazu vor, gegen welche Personen bzw. Personengruppen (Politiker/-innen, ehrenamtliche Helfer/-innen, Flüchtlinge etc.) sich diese Bedrohungen bzw. Morddrohungen in den einzelnen Fällen richteten (bitte unter Angabe einer jeweils kurzen, anonymisierten Sachverhaltsdarstellung auflisten)?
4. Wie verteilen sich die Fälle jeweils auf die einzelnen Regierungsbezirke?
5. In welchen dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?
6. Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Bedrohungen bzw. Morddrohungen zu welchen Strafen verurteilt?
7. Wie hat sich die Zahl der registrierten rechtsextremistisch motivierten Bedrohungen bzw. Morddrohungen im Jahr 2015 im Vergleich zu den fünf Vorjahren entwickelt?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 01.03.2016

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und auf der Grundlage einer durch das Bayerische Landeskriminalamt erstellten Verfahrensliste wie folgt beantwortet:

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse basieren auf den Kriminaltaktischen Anfragen – Politisch motivierte Kriminalität (KTA-PMK)-Meldungen der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayer. Polizei, die im Wege des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) dem Bayerischen Landeskriminalamt übermittelt worden sind.

1. Wie viele Fälle von rechtsextremistisch motivierten Bedrohungen im Sinne des § 241 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wurden in Bayern im vergangenen Jahr registriert?

Bei der Erhebung der Fallzahlen wird der strafbare Grund Sachverhalt erhoben. Eine Untergliederung in einzelne Absätze der Strafnorm unterbleibt in diesem Zusammenhang grundsätzlich. Für das Jahr 2015 sind 42 rechtsextremistisch motivierte Bedrohungen im Sinne des § 241 (Abs. 1 und Abs. 2) StGB in der Fallzahlendatenbank „Politisch motivierte Kriminalität“ verzeichnet.

2. Liegen der Staatsregierung Daten dazu vor, in wie vielen Fällen es sich dabei um Morddrohungen handelte?

Konkretisierende Angaben zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen einer Straftat, hier z. B. Morddrohung im Sinne der „Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens“ des § 241 StGB, werden in den statistischen Datenbanken nicht vorgehalten.

3. Welche Daten liegen dazu vor, gegen welche Personen bzw. Personengruppen (Politiker/-innen, ehrenamtliche Helfer/-innen, Flüchtlinge etc.) sich diese Bedrohungen bzw. Morddrohungen in den einzelnen Fällen richteten (bitte unter Angabe einer jeweils kurzen, anonymisierten Sachverhaltsdarstellung auflisten)?

Eine statistische Abbildung rudimentärer Angaben zu Opfern erfolgt ausschließlich bei Gewaltdelikten. Demzufolge liegen keine Datenfelder vor, die eine zielgerichtete Auswertung im Sinne der Anfrage bzgl. der genannten Personen bzw. Personengruppen ermöglichen.

4. Wie verteilen sich die Fälle jeweils auf die einzelnen Regierungsbezirke?

- 9 Delikte in Mittelfranken
- 2 Delikte in Niederbayern

- 21 Delikte in Oberbayern (davon 11 in der Landeshauptstadt München)
- 1 Delikt in Oberfranken
- 3 Delikte in der Oberpfalz
- 4 Delikte in Schwaben
- 2 Delikte in Unterfranken

5. In welchen dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?

6. Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Bedrohungen bzw. Morddrohungen zu welchen Strafen verurteilt?

In allen 42 Vorfällen, die im Jahr 2015 registriert wurden, wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Bezüglich dieser 42 Ermittlungsverfahren wird zum Verfahrensstand folgendes mitgeteilt:

- In 11 Ermittlungsverfahren konnten die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen werden, sodass die Vorgänge jeweils noch nicht an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abverfügt werden konnten.
- In sechs Ermittlungsverfahren dauern die Ermittlungen der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften noch an.
- In einem Ermittlungsverfahren erfolgte (auch) eine Verfahrenseinstellung gemäß § 154 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO), da die Strafe, zu der die Verfolgung hätte führen können, neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten in einem anderen Verfahren bereits verhängt wurde, nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen wäre.
- In zwei Ermittlungsverfahren erfolgte gemäß §§ 374, 376 StPO eine Verweisung auf den Privatklageweg.
- In einem Ermittlungsverfahren wurde das Ermittlungsverfahren nach der Erfüllung von Auflagen gemäß § 153 a Abs. 1 StPO eingestellt.
- In 18 Ermittlungsverfahren erfolgte (auch) eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO. In drei dieser 18 Ermittlungsverfahren erfolgte die Einstellung deshalb, weil ein Tatnachweis nicht mit der zur Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit geführt werden konnte, ein Verfahrenshindernis bestand oder das angezeigte Verhalten nicht den Straftatbestand der Bedrohung erfüllte. In den übrigen 15 Fällen liegt die Ver-

fahrenseinstellung (der gegen unbekannt geführten Ermittlungsverfahren) darin begründet, dass ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass in dem Verfahren, in dem wegen eines Verfahrenshindernisses eine Einstellung auf Grundlage des § 170 Abs. 2 StPO gegen einen Beschuldigten erfolgte, zugleich eine Einstellung des Verfahrens gegen den weiteren Beschuldigten auf Grundlage des § 154 Abs. 1 StPO erfolgte (= Vorfall vom 11.03.2015 in Pilsting).

- In vier Verfahren wurden gegen insgesamt vier Beschuldigte Anklagen erhoben (gegen zwei Beschuldigte) bzw. Strafbefehlsanträge gestellt (gegen zwei Beschuldigte). Bezogen auf drei dieser vier Beschuldigten ist zwischenzeitlich auch eine rechtskräftige Entscheidung (zwei Verurteilungen und ein Freispruch) ergangen. Klarstellend ist anzumerken, dass in einem der beiden Fälle, in denen eine Verurteilung erwirkt werden konnte, diese nicht wegen einer Bedrohung, sondern wegen einer Beleidigung erfolgte.

Hinsichtlich der weiteren Details wird auf die Anmerkungen in den Fußnoten der beiliegenden Anlage verwiesen. Den dort getätigten Ausführungen kann auch entnommen werden, in welchen Fällen die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft eine Einstufung des Sachverhalts als rechtsextremistisch motivierte Straftat nicht für gerechtfertigt erachtet bzw. nicht von der Begehung einer Bedrohung, sondern von der Verwirklichung eines anderen Straftatbestandes ausgeht.

7. Wie hat sich die Zahl der registrierten rechtsextremistisch motivierten Bedrohungen bzw. Morddrohungen im Jahr 2015 im Vergleich zu den fünf Vorjahren entwickelt?

Die Angaben in der nachfolgenden Auflistung beinhalten (wie in Frage 1 für das Jahr 2015) Fallzahlen zu rechtsextremistisch motivierten Bedrohungen im Sinne des § 241 StGB. Morddrohungen sind nicht explizit ausweisbar. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

- 8 Delikte im Jahr 2010
- 15 Delikte im Jahr 2011
- 17 Delikte im Jahr 2012
- 13 Delikte im Jahr 2013
- 15 Delikte im Jahr 2014

Anlage (Antwort zu den Fragen 5 und 6)

(Auswertestand: 18.02.2016)

Tattag	PLZ	Ort	§ 170 Abs. 2 StPO	Privatklagewegverweisung	§ 153a Abs. 1 StPO	§ 154 Abs. 1 StPO	Anklage erhoben	Strafbefehlsantrag gestellt	Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dauern an	bei Polizei noch nicht abverfügt
1	08.01.2015	81539 München					1 ¹			
2	21.02.2015	80637 München	1							
3	11.03.2015	94431 Pilsting	1		1 ²					
4	23.03.2015	80333 München						1 ³		
5	23.03.2015	97084 Würzburg	1							
6	29.03.2015	80337 München	1							
7	10.04.2015	80331 München	1 ⁴							
8	14.05.2015	92421 Schwandorf	1 ⁵							
9	07.06.2015	86825 Bad Wörishofen		1						

¹ zu Ziffer 1: Der Beschuldigte wurde wegen Bedrohung angeklagt und zwischenzeitlich rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

² zu Ziffer 3: Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen zwei Personen. Während das Verfahren gegen einen Beschuldigten wegen eines Verfahrenshindernisses nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden musste, wurde das Verfahren gegen den Mitbeschuldigten nach § 154 Abs. 1 StPO eingeleitet, da die Strafe, zu der die Verfolgung wegen der Bedrohung hätte führen können, neben der Strafe, die gegen diesen Beschuldigten bereits in anderer Sache rechtskräftig verhängt wurde, nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen wäre.

³ zu Ziffer 4: Diesem Sachverhalt liegt weder eine Bedrohung, noch eine Morddrohung zugrunde. Gegen den Beschuldigten wurde wegen des Tatvorwurfs der **Beleidigung** ein Strafbefehl beantragt, nachdem er die Geschädigte als "Fotze" bezeichnete. Der Angeklagte wurde deswegen zwischenzeitlich rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt.

⁴ zu Ziffer 7: Es handelt sich hierbei um die in der Vorbemerkung der Schriftlichen Anfrage erwähnte Bedrohung zum Nachteil des Münchner Oberbürgermeisters Dieter Reiter.

⁵ zu Ziffer 8: Laut Mitteilung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ist dieser Sachverhalt nach den durchgeführten Ermittlungen **nicht** dem Phänomenbereich der PMK-Rechts zuzuordnen. Einem 16-jährigen Schüler, der keinerlei Verbindungen zu rechtsextremen Kreisen hat, lag insoweit zur Last, auf einem Kinderspielfeld drei syrische Kinder bedroht zu haben. Letztlich war ein Tatnachweis nicht zu führen, da auch nicht auszuschließen war, dass eine Geste missverständlich interpretiert wurde.

	Tattag	PLZ	Ort	§ 170 Abs. 2 StPO	Privat- klageweg- verweisung	§ 153a Abs. 1 StPO	§ 154 Abs. 1 StPO	Anklage erhoben	Straf- befehls- antrag gestellt	Ermittlungen der Staats- anwaltschaft dauern an	bei Polizei noch nicht abverfügt
10	08.06.2015	85276	Pfaffenhofen	1							
11	10.06.2015	85276	Pfaffenhofen	1							
12	25.06.2015	91052	Erlangen							1	
13	07.07.2015	85354	Freising	1							
14	11.07.2015	93413	Cham					1 ⁶			
15	29.07.2015	83346	Bergen							1 ⁷	
16	03.08.2015	86971	Peiting	1							
17	07.08.2015	85049	Ingolstadt	1							
18	18.08.2015	90562	Heroldsberg	1							
19	06.09.2015	91550	Dinkelsbühl	1 ⁸							
20	17.09.2015	82194	Gröbenzell			1					
21	25.09.2015	86660	Tapfheim	1							

⁶ zu Ziffer 14: Dem Beschuldigten lag zur Last, einem Gastwirt mit dem Abbrennen seines Imbisslokals gedroht zu haben. Unter dem 11.09.2015 wurde Anklage gegen diesen Beschuldigten wegen des Tatvorwurfs der Bedrohung erhoben. Der Angeklagte wurde mit Urteil vom 14.01.2016 (rechtskräftig) freigesprochen, da sich das Gericht nach durchgeführter Hauptverhandlung nicht mit der zur Verurteilung erforderlichen Sicherheit davon überzeugen konnte, dass der Angeklagte tatsächlich eine Bedrohung geäußert hat.

⁷ zu Ziffer 15: Diesem Verfahren liegen mehrere Drohanrufe zum Nachteil einer Geschädigten, die sich ehrenamtlich um Asylbewerber kümmert, zugrunde. Die Ermittlungen werden im Hinblick auf die Tatvorwürfe der Bedrohung und der Beleidigung geführt.

⁸ zu Ziffer 19: Das Verfahren richtete sich gegen nicht identifizierte Anrufer, die sowohl wiederholt bei einer Sicherheitsfirma, die für verschiedene Asylunterkünfte im Landkreis Ansbach zuständig ist, als auch bei einer Asylbewerberin mit unterdrückter Nummer angerufen haben. Der männliche Anrufer, der bei dem Betreiber des Sicherheitsdienstes angerufen hat, äußerte hierbei Sätze wie „wir kriegen euch, wir machen euch fertig, dann kommen die Neger und Syrer und das ganze syrische Pack“. Ein weiterer Mitarbeiter der Firma gab darüber hinaus an, dass er bereits am 04.09.2015 einen entsprechenden Anruf erhalten habe. Er habe hierbei jedoch nur bruchstückhaft die Worte „fertigmachen“ und „kriegen euch auch“ verstanden. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die genannten Äußerungen **nicht** den Straftatbestand der Bedrohung erfüllen. Der unbekannte Anrufer konnte im Übrigen auch nicht ermittelt werden.

Eine im selben Verfahren durch eine Asylbewerberin angezeigte Bedrohung durch eine unbekannte Anruferin führte ebenfalls zu einer Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO nachdem die Anzeigerstatlerin in zwei Vernehmungen einander widersprechende Angaben zum Inhalt der Äußerungen machte (nach den Angaben in der ersten Vernehmung würden die Aussagen der Anruferin den Straftatbestand des § 241 StGB nicht erfüllen) und die von ihr getätigten Angaben auch mit denen zweier von ihr benannter Zeugen nicht in Einklang zu bringen waren. Auch hier war die unbekannte Anruferin nicht zu ermitteln.

Tattag	PLZ	Ort	§ 170 Abs. 2 StPO	Privatklagewegverweisung	§ 153a Abs. 1 StPO	§ 154 Abs. 1 StPO	Anklage erhoben	Strafbefehlsantrag gestellt	Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dauern an	bei Polizei noch nicht abverfügt
22	84385	Dietersburg								1
23	81539	München							1 ⁹	
24	83539	Pfaffing	1							
25	97688	Bad Kissingen	1							
26	95445	Bayreuth		1 ¹⁰						
27	90411	Nürnberg								1
28	85551	Kirchheim	1							
29	83022	Rosenheim						1 ¹¹		
30	80331	München								1
31	80331	München							1 ¹²	
32	92723	Tännesberg								1
33	85049	Ingolstadt	1							
34	90459	Nürnberg							1	
35	90419	Nürnberg								1
36	90419	Nürnberg							1	
37	90762	Fürth								1

⁹ zu Ziffer 23: Das wegen des Tatvorwurfs der **Sachbeschädigung** gegen Unbekannt geführte Verfahren dauert noch an.

¹⁰ zu Ziffer 26: Ein betrunkenen Täter betitelt nach einem Streit über einen umgeworfenen Blumentopf einen Angestellten eines Hotels als "blöder, schwarzer Nege". Darüber hinaus äußerte er, dass er sich ihn merken sowie ihm den Kopf abschlagen würde. Nachdem sich der Täter, der sich selbst als politisch neutral bezeichnete und bisher nicht wegen rechtsextremistischer Ansichten in Erscheinung getreten ist, beim Geschädigten wenige Tage später entschuldigt hat, zog dieser daraufhin hinsichtlich der angezeigten Beleidigung den zur Strafverfolgung erforderlichen Strafantrag zurück und gab des Weiteren an, nicht an der Strafverfolgung des Beschuldigten interessiert zu sein. Es erfolgte daraufhin eine Privatklagewegverweisung gemäß §§ 374 Abs. 1 Nr. 5, 376 StPO.

¹¹ zu Ziffer 29: Gegen den Beschuldigten wurde wegen einer möglicherweise rechtsextremistisch motivierten Beleidigung in Tateinheit mit Bedrohung zum Nachteil eines Geschädigten und seiner Kinder ein Strafbefehl beantragt (Geldstrafe über 50 Tagessätze zu je 30 EURO). Das gerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Beschuldigte eine Gegenanzeige wegen einer angeblich begangenen Beleidigung und Bedrohung gegen den Geschädigten erstattet hatte. Diesbezüglich erfolgte eine Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, da ein Tatnachweis nicht geführt werden konnte.

¹² zu Ziffer 31: Die Ermittlungen werden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft im Hinblick auf den Tatvorwurf der **Störung des öffentlichen Friedens durch die Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)** gegen einen Beschuldigten geführt.

	Tattag	PLZ	Ort	§ 170 Abs. 2 StPO	Privatklagewegverweisung	§ 153a Abs. 1 StPO	§ 154 Abs. 1 StPO	Anklage erhoben	Strafbefehlsantrag gestellt	Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dauern an	bei Polizei noch nicht abverfügt
38	27.11.2015	90402	Nürnberg								1
39	01.12.2015	87665	Mauerstetten								1 ¹³
40	01.12.2015	87600	Kaufbeuren								1 ¹⁴
41	05.12.2015	80687	München								1
42	21.12.2015	80331	München								1

¹³ zu Ziffer 39: Bezüglich der beiden Vorfälle vom 01.12.2015 hat eine telefonische Rückfrage der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft ergeben, dass diese bei der Polizei noch nicht abverfügten Vorgänge sich auf einen identischen anonymen Briefe beziehen. Der seitens des polizeilichen Sachbearbeiter fermündlich mitgeteilte Sachverhalt wird seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht als Bedrohung, sondern **als Beleidigung und versuchte Nötigung** eingestuft.

¹⁴ zu Ziffer 40: siehe Fußnote 13